

Vereinbarung

Elektronische Beglaubigungsverfahren

Vereinbarung über das elektronische Beglaubigungsverfahren zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen

In Anwendung von Art. 21 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB; SR 946.31) sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF; SR 946.311) wird Folgendes vereinbart:

Vereinbarung zwischen der Handelskammer beider Basel und der Unternehmung

1. Die entsprechenden korrekten Ursprungsnachweise können entweder mit dem Antrag zusammen elektronisch an die Handelskammer übermittelt werden oder via unterzeichnetem Gesuch um Ausstellung einer Ursprungsbeglaubigung ohne Ursprungsnachweise nachgereicht werden.
2. Im Fall des elektronisch übermittelten Beglaubigungsgesuches identifiziert sich der Sachbearbeiter der Firma beim Server der Handelskammer mittels Firmenkennzeichen, Benutzername und Passwort. Diese Identifizierung ersetzt die handschriftliche Unterschrift.
Die Authentizität und Vertraulichkeit sowie die Integrität und Unabänderbarkeit der Daten werden durch die Verwendung einer verschlüsselten Verbindung sichergestellt.
3. Die Daten werden durch den Sachbearbeiter der Firma mittels einer Webapplikation direkt auf dem System der Handelskammer erfasst. Die Handelskammer haftet nicht für die Auswirkungen technischer Störungen. Sie haftet auch nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung.
4. Die Firma schützt ihre Zugangsdaten zum System vor dem Zugriff unbefugter Personen. Die Firma haftet bei einem allfälligen Missbrauch.
5. Die Firma trägt die Kosten für:
 - a) die Beschaffung und den Unterhalt ihres Informatik-Systems;
 - b) die Beschaffung der notwendigen Software.
6. Das Beglaubigungsgesuch und seine Bestimmungen auf der Rückseite gemäss Anhang 3 der VUB-WBF sind auch im Fall der elektronischen Datenübermittlung verbindlich.

7. Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft und tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) in Kraft.
8. Diese Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann von jeder Partei mit Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.
9. Aus wichtigen Gründen, namentlich bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, kann die Vereinbarung von der Handelskammer mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Ort und Datum

Ort und Datum

Handelskammer beider Basel

Unternehmung

Unterschrift / digitale Signatur

Unterschrift / digitale Signatur

.....

.....

.....
(Name/n in Blockschrift)

.....
(Name/n in Blockschrift)

**Bundesamt für Zoll und
Grenzsicherheit BAZG
Ursprung**

Unterschrift / digitale Signatur

.....